

Ausführungsgrundsätze Bank CIC (Schweiz) AG

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Bank CIC (Schweiz) AG (im Folgenden "Bank") trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um bei der Ausführung beziehungsweise der Entgegennahme und Weiterleitung von Kundenaufträgen in preislicher, zeitlicher und quantitativer Hinsicht die bestmögliche Ausführung ("Best Execution") für ihre Kunden zu erzielen. Zu diesem Zweck hat die Bank effiziente Ausführungsgrundsätze definiert und wendet diese für Käufe, Verkäufe oder für das Eingehen einer Position in Finanzinstrumenten oder Geschäfte an (siehe Punkt 2. Anlageklassen). Zudem verfügt die Bank über interne Weisungen und Prozesse, welche die Inhalte und Abläufe sicherstellen, um eine professionelle, faire und transparente Auftragsabwicklung zu erzielen. Damit setzt die Bank die aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz um.

Die Ausführungsgrundsätze gelten im Allgemeinen für alle Kunden (für Ausnahmen siehe Punkt 6. Keine Anwendung von "Best Execution") und werden in geeigneter Form den Kunden zur Verfügung gestellt. Die Bank geht im Falle eines durch den Kunden übermittelten Auftrags davon aus, dass dieser den Ausführungsgrundsätzen zugestimmt hat.

2. Anlageklassen

Die Ausführungsgrundsätze gelten für die Entgegennahme, Ausführung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen, zum Zwecke des Kaufs, Verkaufs oder des Eingehens einer Position. Im Wesentlichen gelten diese für die nachfolgend aufgelisteten Finanzinstrumente oder Geschäfte:

- Kотиerte Aktien oder ähnliche Wertpapiere (börsengehandelte Anlagefonds, ETFs etc.)
- Nicht kotierte Aktien
- Verzinsliche Wertpapiere
- Börsengehandelte Derivate (Terminkontrakte "Futures" und Optionskontrakte, TOFF, ETD)
- Strukturierte Produkte
- OTC-Derivate (Over-the-Counter; Geschäfte welche direkt mit einem anderen Marktteilnehmer abgeschlossen werden)
- Devisen, Edelmetalle
- Anlagefonds

3. Ausführungsfaktoren

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die Bank verschiedene Faktoren, die von der jeweiligen Anlageklasse abhängen. Diese werden als Ausführungsfaktoren bezeichnet:

- Ausführungspreis
Der Ausführungspreis bezieht sich auf den aktuellen Kurs des Finanzinstruments oder des Geschäfts.
- Kosten der Auftragsausführung (Courtage, Abwicklungsgebühren etc.)
Bei der Ausführung von Kundenaufträgen kann die Bank dem Kunden diverse Gebühren belasten.
 - Gebühren des Handelsplatzes:
Gebühren des jeweiligen Handelsplatzes, welche bei einer Direktteilnehmerschaft oder bei einer Auftragsweiterleitung über einen Broker anfallen.
 - Gebühren seitens Broker:
Sofern die Bank keine Direktteilnehmerschaft zum jeweiligen Handelsplatz besitzt, fallen Gebühren seitens des Brokers, welcher den Marktzugang bereitstellt. Diese werden nach Möglichkeit sowohl in der CIC eLounge wie auch im Anlagevorschlag der Bank als Bandbreite ausgewiesen.
 - Abwicklungsgebühren:
Externe Gebühren, welche im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung und der Verwahrung von Finanzinstrumenten stehen.

- **Gebühren der Bank:**
Eigene Kommission oder Courtage der Bank, welche entweder separat ausgewiesen oder im Ausführungspreis integriert wird.
- **Geschwindigkeit der Auftragsausführung**
Definiert wird der Zeitraum zwischen der Auftragsentgegennahme und der Auftragsausführung am jeweiligen Ausführungsplatz.
- **Wahrscheinlichkeit der vollständigen Auftragsausführung**
Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung ist grösstenteils von der Liquidität des jeweiligen Ausführungsplatzes abhängig. Im Falle von illiquiden Märkten kann die Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung zum primären Ausführungsfaktor werden.
- **Wahrscheinlichkeit der vollständigen Auftragsabwicklung**
Die mit dem Finanzinstrument oder Geschäft zusammenhängende Lieferung oder Zahlung soll ohne Verzögerung oder Behinderung durchgeführt werden können.
- **Auftragsvolumen**
Grösse oder Wert des Kundenauftrags, welcher in Nominal oder Anzahl Stücke/Anteile definiert wird. Die Höhe des Auftragsvolumens kann unter Umständen zu erheblichen Marktbewegungen führen.
- **sonstige für die Ausführung relevante Faktoren**

Bei der Bewertung der Ausführungsfaktoren wird den beiden Faktoren Ausführungspreis und Kosten der Auftragsausführung im Allgemeinen eine höhere Gewichtung als den anderen Faktoren zugeschrieben. In bestimmten Situationen kann es jedoch angemessen sein, einen der anderen Faktoren höher zu priorisieren, um negativen Auswirkungen vorzubeugen. So können bei illiquiden Märkten oder ausserhalb der Präsenzzeit der Bank oder der Funktionsfähigkeit der Banksysteme, Faktoren wie Wahrscheinlichkeit oder Geschwindigkeit der Ausführung höher gewichtet werden als der Ausführungspreis oder die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Bei Systemausfällen oder anderen Ereignissen ausserhalb des Einflussbereiches der Bank, welche die Anwendung der Ausführungsgrundsätze nicht möglich oder nicht zumutbar machen, wird die Bank versuchen, die Aufträge zu den unter den jeweiligen Umständen bestmöglichen Bedingungen auszuführen.

4. Ausführungskriterien

Die Bank kann für die Gewichtung der Ausführungsfaktoren unter anderem die folgenden Ausführungskriterien berücksichtigen:

- Kundeneigenschaften (z.B. regulatorische Kundensegmentierung)
- Art oder Eigenschaften des Auftrags
- Merkmale des Finanzinstruments oder des Geschäfts
- Eigenschaften oder Besonderheiten der Ausführungsplätze, an denen der Kundenauftrag ausgeführt werden kann.
- die Marktbedingungen bei Erhalt des Kundenauftrags

5. Ausführungsplätze

Börsengehandelte Finanzinstrumente sind an einem allgemein anerkannten, geeigneten und für eine ordentliche Abwicklung der Transaktion vorgesehenen Ausführungsplatz auszuführen. Für ausserbörslich gehandelte Finanzinstrumente sind die Kundenaufträge zu einem Kurs auszuführen, der sich am Marktkurs orientiert. Um die höchstmögliche Liquidität sicherzustellen, kann die Bank Kundenaufträge an verschiedenen Ausführungsplätzen erteilen. Dazu gehören unter anderem:

- Börsen und regulierte Märkte
- Multilaterale Handelssysteme "MTF"
- Organisierte Handelssysteme "OHS"

- Systematische Internalisierer "SI"
- Market Maker
- Broker und andere Liquiditätspools
- Interbank-Plattformen

Die Bank behält sich das Recht vor, zusätzliche Ausführungsplätze zu wählen oder hinzuzufügen, die gemäss der Bank mit den Anforderungen der Ausführungsgrundsätze und der "Best Execution" übereinstimmen sowie bestehende Ausführungsplätze zu streichen. Entsprechend werden sämtliche Ausführungsplätze periodisch überprüft und aktualisiert, mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung beziehungsweise der Entgegennahme und Weiterleitung der Kundenaufträge zu erzielen.

Die aufgeführten Ausführungsplätze werden für die einzelnen Finanzinstrumente und Geschäfte verwendet. Die Auflistung hat keinen abschliessenden Charakter, umfasst jedoch, die für die Bank grösstenteils eingesetzten Ausführungsplätze. Nähere Angaben zu den jeweiligen Ausführungsplätzen können bei Bedarf zugestellt werden.

Finanzinstrument / Geschäft		Ausführungsplatz	Geschäftsart
Aktien oder ähnliche Wertpapiere	kotiert Schweiz	SIX Swiss Exchange, OTC	Kommission
	kotiert Ausland	via Broker an diversen Handelsplätzen, OTC, MTF, SI	Kommission
	nicht kotiert Schweiz	OTC, OHS	Kommission
Verzinsliche Wertpapiere	CHF-Bonds und Eurobonds	SIX Swiss Exchange, via Broker an diversen Handelsplätzen, OTC, OHS, SI	Kommission
Börsengehandelte Derivate	TOFF, ETD	via Broker an diversen Handelsplätzen, OTC	Kommission
Strukturierte Produkte	kotierte Strukturierte Produkte Schweiz	SIX Structured Products, OTC	Kommission
	kotierte Strukturierte Produkte Ausland	via Broker an diversen Handelsplätzen, OTC	Kommission
	nicht kotierte Strukturierte Produkte	via Broker, OTC, Market Maker	Kommission
OTC-Derivate	FX- und Zinsderivate	OTC	Festpreis
Devisen, Edelmetalle		OTC	Festpreis
Anlagefonds	basierend auf dem NAV (Net Asset Value)	via Broker	Kommission

6. Keine Anwendung von "Best Execution"

Die Bank ist in den nachfolgenden Fällen nicht an die Ausführungsgrundsätze gebunden:

- bei Geschäften mit institutionellen Kunden gemäss FIDLEG
- für Geschäfte, die am Primärmarkt getätigt werden
- OTC Festpreisgeschäfte
- Bei einer ausdrücklichen Anweisung des Kunden, wodurch die "Best Execution" Anforderungen nicht gelten (siehe Punkt 8. Vorrang von Kundeninstruktionen).
- Für Geschäfte, die aufgrund einer bestehenden Handelsvereinbarung "Trading Authority" zwischen der Bank und dem Kunden bei einem Broker platziert/ausgeführt werden.
- Für Geschäfte, die ausserhalb der Präsenzzeiten der Bank oder der Funktionsfähigkeit der Bankssysteme bei einem Broker platziert/ausgeführt werden.

7. Auftragsbearbeitung und Auftragsweiterleitung

Die Bearbeitung eines Kundenauftrags in einem kotierten und börsengehandelten Finanzinstrument (Aktien, Verzinsliche Wertpapiere, Börsengehandelte Derivate, Strukturierte Produkte) erfolgt an einem allgemein anerkannten und geeigneten Ausführungsplatz, welcher eine ordentliche und fristgerechte Auftragsdurchführung gewährleistet. Dies erfolgt entweder über den eigenen Handel (Direkteilnehmer Handelsplatz) oder im Falle einer Nichtteilnehmerschaft in Form einer Auftragsweiterleitung über einen Broker.

Für ausserbörslich gehandelte, nicht kotierte oder Over-the-Counter Finanzinstrumente wird eine Preisanfrage, falls möglich, an mehrere Gegenparteien der Bank gerichtet. Bei weniger liquiden Finanzinstrumenten oder je nach Gewichtung der Ausführungsfaktoren kann auch nur eine Gegenpartei angefragt werden. Ebenfalls möglich ist die Platzierung/Ausführung über ein OHS oder einen Broker.

Für nichtkotierte Strukturierte Produkte kontaktiert die Bank den Emittenten des Finanzinstruments. Je nach Gewichtung der Ausführungsfaktoren behält sich die Bank jedoch das Recht vor, den Kundenauftrag in Form einer Auftragsweiterleitung über einen Broker zu handeln.

Klassische Anlagefonds, welche basierend auf dem NAV (Net Asset Value) gehandelt werden, werden in Form einer Auftragsweiterleitung über einen Broker platziert/ausgeführt.

Die Bank überprüft regelmässig die Auswahl der Broker, mit denen sie zusammenarbeitet, und die Qualität der Ausführung, um sicherzustellen, dass die Broker angemessene Vorkehrungen zur Erzielung einer bestmöglichen Ausführung ("Best Execution") treffen. Bei der Auftragsweiterleitung wird die Pflicht der "Best Execution" auf den dafür vorgesehenen Broker übertragen.

Die Auftragsbearbeitung für Devisen, Edelmetalle oder FX OTC-Derivate wird unter dem Punkt 10. Festpreisgeschäfte erläutert.

8. Vorrang von Kundeninstruktionen

Instruktionen des Kunden geniessen unter Berücksichtigung der Marktverhaltensregeln Vorrang gegenüber den in diesem Dokument erläuterten Ausführungsgrundsätzen. Bei Erteilung einer Instruktion seitens des Kunden ist die Bank in deren Umfang von der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze ausdrücklich befreit. Die Pflichten zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung ("Best Execution") gelten entsprechend dem Umfang der Instruktion als erfüllt.

9. Zusammenlegung von Aufträgen

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Kundenaufträge gleichbehandelt und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet werden. In einzelnen Fällen kann die Bank im Interesse der verwalteten Vermögen und Kunden Kauf- oder Verkaufsaufträge gruppieren und als aggregierten Auftrag (Sammelaufrag) platzieren/ausführen. Aufträge werden nur dann zusammengelegt, wenn eine Benachteiligung für die jeweiligen Vermögen und Kunden grundsätzlich nicht zu erwarten ist. Die Zuteilung des ausgeführten Sammelauftrags auf die einzelnen Vermögen und Kunden erfolgt pro rata. Ausnahmen können sich bei Teilausführungen von aggregierten Aufträgen ergeben, sofern bei der Zuteilung der Teilausführung Mindeststückelungen einzuhalten sind. In solchen Fällen agiert die Bank im Interesse aller betroffenen Vermögen und Kunden.

10. Festpreisgeschäfte

Aufträge in den Anlageklassen Devisen (inkl. Devisentermingeschäfte und Devisenoptionen) und Edelmetalle werden nicht an einem Handelsplatz ausgeführt, sondern bilateral, also "Over the Counter" (OTC) zwischen Kunde und Bank als Festpreisgeschäft abgeschlossen. Das bedeutet, dass der Kunde und die Bank einen Kaufvertrag zu einem bestimmten oder bestimmbar Preis abschliessen oder

einen Derivatvertrag zu vereinbarten Konditionen eingehen. Dadurch entfällt die Bestimmung und die Priorisierung von Ausführungsfaktoren sowie die Wahl eines Ausführungsplatzes.

Wenn der Kunde und die Bank zu einem Abschluss kommen, versteht sich der Preis als Gesamtpreis (All-in Price). Das bedeutet, dass darin die Währung, die Auftragsgrösse und die Marktbedingungen (insbesondere Marktliquidität und –volatilität) berücksichtigt sind. Die Preise beinhalten eine Handelsmarge, die je nach Eigenschaften des Kunden und Merkmalen des Finanzinstruments variieren kann und sämtliche mit der Transaktion verbundenen Kosten und Gebühren deckt.

Die Bank fungiert beim Handel mit dem Kunden als Gegenpartei. Ein allfälliges Deckungsgeschäft führt die Bank am Markt nach eigenem Ermessen, in ihrem eigenen Namen und nicht zwingend zeitgleich aus.

11. Vertriebsentschädigungen von Dritten

Der Bank können im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen von Dritten Entschädigungen wie zum Beispiel Retrozessionen, Courtagen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile (zusammen "Vertriebsentschädigungen") zufließen. Diese Entschädigungen können je nach Finanzinstrument oder Geschäft und Anbieter als wiederkehrende volumenbasierte Entschädigungen für die Vertriebstätigkeit oder in Form von Rabatten auf dem Ausgabepreis oder als Rückvergütung darauf ausgestaltet sein. Solche Entschädigungen könnten zu Interessenskonflikten für die Bank führen. Die Bank hat deshalb Massnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden und um mögliche Benachteiligungen von Kunden auszuschliessen.

Die allfälligen Entschädigungen von Dritten wurden bei der Gebührengestaltung der Bank berücksichtigt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass, soweit der Bank im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen von Dritten Entschädigungen zufließen, die ohne gegenteilige Vereinbarung einer gesetzlichen Ablieferungspflicht gegenüber dem Kunden unterliegen, diese Entschädigungen vollumfänglich der Bank zustehen und der Kunde auf deren Ablieferung an ihn verzichtet.

Die Berechnungsparameter und Bandbreiten der Entschädigungen können jederzeit auf der Website der Bank (www.cic.ch) eingesehen werden.

12. Überprüfung und Informationspflicht

Die Bank überprüft regelmässig, mindestens einmal pro Jahr, die definierten Ausführungsgrundsätze und die daraus erfolgte Auswahl an Ausführungsplätzen und Brokern und nimmt, falls nötig, Änderungen vor. Weiter überprüft und passt die Bank die jeweiligen Faktoren an, die für einen bestimmten Ausführungsplatz definiert wurden, falls Hinweise vorliegen, dass diese keine Gültigkeit/Anwendung mehr haben. Der Kunde erteilt der Bank die Befugnis, Anpassungen in diesem Sinne einseitig vorzunehmen. Die jeweils aktuelle Version der Ausführungsgrundsätze kann jederzeit auf der Website der Bank (www.cic.ch) eingesehen werden.